

Vertrag zur temporären Überlassung von Räumen

Zwischen

Gemeinde Aßling (Überlasser)

85617 Aßling, Bahnhofstr. 1
vertr. durch den 1. Bürgermeister, Herrn Hans Fent

und

_____ (Nutzer)

vertr. durch _____

_____ (Ort, Str.)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Räumlichkeiten

1) Überlassen werden im Haus Kirchplatz 1, 85617 Aßling folgende Räumlichkeiten:

- Gemeindesaal inkl. WC Damen und WC Herren
- Ratszimmer inkl. WC Damen und WC Herren
- Küchennutzung

2) Für die o.g. Räumlichkeiten erhält der Nutzer folgende Schlüssel:

1 x Schlüssel für Zugang zum Objekt und zum Gemeindesaal

Der Nutzer verpflichtet sich, die Schlüssel bei Beendigung des Überlassungsvertrages zurückzugeben. Außerdem verpflichtet er sich, den Schlüssel nicht an weitere Personen weiterzugeben. Um Missbrauch auszuschließen, muss ein Verlust unverzüglich gemeldet werden. Daraus evtl. entstehende Kosten (wie Ersatz bei Schlüsselverlust oder notwendiger Erneuerung der Schließanlage) sind vom Schlüsselempfänger zu tragen. Der Abschluss oder die Erweiterung einer Haftpflichtversicherung für Schlüsselverlust wird daher empfohlen.

§ 2 Nutzungszweck

1) Die temporäre Überlassung der Räume erfolgt ausschließlich für folgenden Zweck:

- Veranstaltung von Vereinen und Parteien mit Einnahmen
- Veranstaltung von Vereinen und Parteien ohne Einnahmen
- Private Veranstaltung
- Gewerbliche Veranstaltung

Zusätzliche Angabe zum Nutzungszweck: _____

Jede Änderung des Nutzungszwecks bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Überlassers.

2) Der Nutzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Überlasser von diesem Vertrag zurücktreten, wenn ihm eine gegebenenfalls erforderliche Erlaubnis zur oben genannten Nutzung nicht erteilt wird.

§ 3 Überlassungszeit und Überlassungsentgelt

1) Der Überlassungszeitraum beginnt am _____ um _____ Uhr
und endet am _____ um _____ Uhr.

An folgenden Tagen erfolgt jeweils eine weitere Überlassung zu denselben Uhrzeiten:

- 2) Mit Ausnahme der unentgeltlichen Überlassung für „Veranstaltungen von Vereinen und Parteien **ohne Einnahmen**“ ist für die Räume pro Überlassungstag folgendes Entgelt zu zahlen:

Gemeindesaal: 150,00 € (ohne Umsatzsteuer)*

Ratszimmer: 50,00 € (ohne Umsatzsteuer)*

*** Sofern es sich bei dem Nutzer um einen Unternehmer handelt, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist zum o.g. Nutzungsentgelt zusätzlich die Umsatzsteuer zu zahlen und die Anlage 2 dieses Vertrages auszufüllen.**

Weitere Kosten (z.B. Küchennutzung, Bedienung, Getränke) werden separat nach der Überlassung abgerechnet und in Rechnung gestellt.

Sofern das Überlassungsentgelt nicht in bar gezahlt wird, ist es auf folgendes Konto des Überlassers bei der Raiffeisenbank-Volksbank zu überweisen:

IBAN DE26 7016 9450 0000 5107 69

BIC: GENODEF1ASG

§ 4 Ausstattung der Räume, Nutzung und Rückgabe

- 1) Die Räume werden wie besichtigt überlassen. Bauliche/technische Mängel bzw. Schäden an überlassenen Räumlichkeiten vor dem Beginn der Überlassung hat der Nutzer dem Überlasser unverzüglich anzuzeigen. Sofern keine Beanstandungen beim Überlasser eingehen, gelten die Räumlichkeiten als ordnungsgemäß übergeben.
- 2) Die überlassenen Räumlichkeiten sind vom Nutzer pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Während der Überlassung entstandene Mängel und Schäden sind dem Überlasser unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Schadensersatzsprüche des Überlassers bleiben durch die Anzeige unberührt.
- 3) Nach Beendigung des Überlassungsverhältnisses hat der Nutzer dem Überlasser die überlassenen Räume besenrein und in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie bei Vertragsbeginn übernommen hat. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumung und weitere Obliegenheiten bei Beendigung des Überlassungsverhältnisses, wie insbesondere die Reinigung so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese vom Überlasser unmittelbar nach Vertragsende weiter zur Nutzung vergeben werden können. **Bei unzureichender Reinigung steht es dem Überlasser in Hinsicht auf die nachfolgende Nutzung der Räumlichkeiten zu, die Reinigung zu veranlassen und eine Reinigungspauschale i.H.v. 50,00 € vom Nutzer einzufordern.** Die Tische und Stühle sind nach der Nutzung wieder gemäß aushängendem Bestuhlungsplan anzuordnen.
- 4) Es obliegt dem Nutzer, die für den von ihm beabsichtigten Nutzungszweck gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen jeder Art auf seine Kosten selbst einzuholen und die notwendigen Auflagen und Gesetze einzuhalten (u.a. Freihalten der Fluchtwege, Jugendschutz)

§ 5 Bauliche Veränderungen, Ausbesserungen

- 1) Der Überlasser übernimmt vor der Überlassung keine speziell gewünschten Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandhaltungskosten, die die überlassenen Räumlichkeiten, das Gebäude oder die technische Einrichtung und Außenanlagen betreffen.
- 2) Bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumlichkeiten darf der Nutzer nur nach schriftlicher Zustimmung des Überlassers vornehmen lassen. Die Zustimmung darf ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden dienen, darf der Überlasser ohne Zustimmung des Nutzers vornehmen lassen.

§ 6 Nutzungsänderung, Überlassung an Dritte

- 1) Der Nutzer darf die Räume nur mit schriftlicher Zustimmung des Überlassers zu einem anderen als den im Vertrag festgelegten Zweck nutzen.

- 2) Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Überlassers gestattet.

§ 7 Haftung

- 1) Dem Nutzer sind die überlassenen Räumlichkeiten nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Der Überlasser übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Tauglichkeit der Räumlichkeiten zu dem vom Nutzer beabsichtigten Nutzungszweck sowie für sonstige, nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften der Räumlichkeiten. Es obliegt dem Nutzer, die für den von ihm beabsichtigten Zweck gegebenenfalls erforderlichen Bewilligungen selbst einzuholen (vgl. §4 Abs. 4).
- 2) Der Überlasser haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen und den entsprechenden vom Nutzer eingebrachten Gegenständen entstehen, gleich welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind, es sei denn, dass der Überlasser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- 3) Bei kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie kurzfristigen Störungen der Licht-, Kanalisations- Strom- und Wasserleitungen kann der Nutzer gegenüber dem Überlasser keine Schadensersatzansprüche geltend machen, sofern den Überlasser daran kein Verschulden trifft.
- 4) Der Nutzer haftet dem Überlasser gegenüber für sämtliche Nachteile und Schäden, die durch den Nutzer selbst, durch in den Räumlichkeiten aufgenommene Personen, durch Kunden oder selbst in seinem Einflussbereich stehende Dritte an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen entstehen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

- 1) Dem Nutzer obliegen für die Dauer der Überlassung die Verkehrssicherungspflichten in den überlassenen Räumlichkeiten.
- 2) Für die Einhaltung des Streu- und Winterdienstes zu den Regelzeiten ist der Überlasser verantwortlich. Im Falle der Überlassung zu späteren Zeitpunkten hat der Nutzer die Verkehrssicherungspflicht auch bei den Außenanlagen hinsichtlich des Zugangs zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewährleisten.

§ 9 Sonstiges

- 1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtstand ist Aßling, Landkreis Ebersberg.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht.
- 4) Der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

Ort; Datum

Ort, Datum

Gemeinde Aßling

Nutzer

Anlage 1: Hausordnung Kirchplatz 1

bei Unternehmern als Nutzer: **Anlage 2: Nachweis der Option § 9 (1) und (2) UStG**